

Kurztitel

Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 154/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/2006

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

SV-EG

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherung

Text**Berechnung der Rente bei sich zeitlich deckenden Kindererziehungszeiten und ausländischen Versicherungszeiten**

§ 5. Führt Art. 15 der Durchführungsverordnung dazu, daß Zeiten der Kindererziehung nach §§ 227a oder 228a ASVG, § 116a GSVG oder § 107a BSVG durch in einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, zurückgelegte Zeiten verdrängt werden, so ist der nach Art. 46 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung errechnete theoretische Betrag um jenen Betrag zu erhöhen, der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Berücksichtigung dieser Kindererziehungszeiten für diese Zeiten gebühren würde.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 602/1996

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2025

Gesetzesnummer

10008889

Dokumentnummer

NOR12112326

alte Dokumentnummer

N6199658704J